

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

gegen Empfangsbekanntnis:

EVA Erbenschwanger
Verwertungs- und Abfallentsorgungs-
Gesellschaft mbH
An der Kreuzstr. 100
86980 Ingenried

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Ihr Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Presswasser-
Vergärungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2103, Fl.Nr. 2102/4
der Gemarkung Ingenried**

Anlagen
genehmigter Plansatz
Kostenrechnung
Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Antrag vom 07.04.2017 überprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Sie erhalten nach Maßgabe der in Buchstabe C. festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung auf Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Ihres Gesamtbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer Presswasser-Vergärungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2103; Fl.Nr. 2102/4 der Gemarkung Ingenried.



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

**Natur- und
Umweltschutz-
verwaltung**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Wernberger
Zimmer Nr.: 204
Tel.: (0881) 681-1321
Fax: (0881)681-2296
k.wernberger@lra-
wm.bayern.de

Weilheim,
21.08.2017

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1711.020

Ihr Schreiben vom:
07.04.2017

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

B. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 21.08.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Allgemeine Angaben
 - Antragsteller, Standort, Antragsgegenstand, Antrag auf Verzicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Investitionskosten, Zeitpunkt Baubeginn und Inbetriebnahme,
2. Umgebung und Standort der Anlage
 - Topographische Karte 1:25.000, Grundkarte 1:5.000, Auszug aus Liegenschaftskataster 1:100 und 1:2000, Übersichtsplan 1:5000, Lageplan 1:1000
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Baubeschreibung; Übersicht Anlagenparameter; Technische Daten: Schneckenpresse, Schlauchpumpen und Pumpcontainer, Biofilmfermenter, Rührkesselfermenter und Gasspeicher, Aktivkohlefilter, Pelletfilter Biogas, BHKW, Technik Container, Rohrleitungen, Notfackel; Maschinenaufstellungspläne; Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage:
4. Luftreinhaltung
 - Angaben Emissionen; Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen; Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen; Angaben Abgaserfassung und Abgasleitung;
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
 - Angaben Lärmemissionen; Schallschutzmaßnahmen; Gutachten Lärmschutz vom 22.06.1995; Schallschutztechnische Überprüfung nach Genehmigung vom 18.07.1997
6. Anlagensicherheit
 - Schutzmaßnahmen; Explosionsschutzdokument; Anhänge zum Explosionsschutzdokument;

7. Abfälle
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen; Abfallarten mit AVV-Nummern; Angaben zum Entsorgungsweg von Abfällen
8. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 - Stellungnahme Gemeinde; Bauanträge; Eingabepläne: Lageplan, Schnitte, Grundriss, Übersichtsplan, Ansichten
9. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Maßnahmen Arbeitsschutz; Auflistung prüfpflichtiger Anlagenteile nach der Betriebssicherheitsverordnung
10. Gewässerschutz
 - Allgemeiner Gewässerschutz (Entwässerung), Entwässerungsplan; Angaben zum Umgang mit Abwasser aus Abfällen; Technische Beschreibung der Kondensatableitung
11. Naturschutz
 - Naturschutzfachliche Beurteilung

Soweit sich diese Unterlagen und die Festsetzungen in Buchstabe C. dieses Bescheides widersprechen, gehen letztere vor.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

1.1 Luftreinhaltung

- 1.1.1 Die Materialübergabestellen an der Schneckenpresse sind zu kapseln und an das Abluffterfassungssystem anzuschließen.
- 1.1.2 Die Abluft aus der Containertrocknungshalle ist an das Abluffterfassungssystem anzuschließen und über den bestehenden Biofilter abzuleiten.
- 1.1.3 Förder-, Rühr-, Pump- und Abfüllvorgänge des Substrats sind im geschlossenen System durchzuführen.
- 1.1.4 Beim Hochfahren der Vergärungsanlage ist eine schnellstmögliche Verwertung des erzeugten Biogases sicherzustellen. Dazu ist ein entsprechender Anfahrplan vorzulegen.
- 1.1.5 Zur Teilentschwefelung des Biogases ist Luftsauerstoff in die Gasphase über dem zu vergärenden Substrat einzublasen. Bei der Auslegung der Entschwefelungseinrichtungen sind die Vorgaben der Motorhersteller an den maximalen Schwefelgehalt im Biogas zu beachten. Ein Schwefelwasserstoffgehalt von unter 100 ppm ist anzustreben.

1.1.6 Das Gasleitungssystem und die Gasspeicher sind vor der Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre durch einen Sachverständigen auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.1.7 Gasfreisetzungen aus gasführenden Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerichteten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Betrieb, bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen sowie bei Wartungsarbeiten durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:

- Anpassung der Beschickung der Biogasanlage an die verwertbare Gasmenge (bestimmungsgemäßer Betrieb)
- Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß, Abstellen der Fermenterheizung (Betriebsstörungen)
- Vorhalten von ausreichendem Gasspeichervolumen durch die Einbindung der Messgröße „Füllstand Gasspeicher“ in Prozessleitsystem und Motorsteuerung (Gasspeicherregelung)
- Einsatz einer stationären Gasfackel.

1.1.8 Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) auch nach mehrmaligem Ansprechen gewährleistet ist. Zur Verhinderung von Störfällen ist das Ansprechen der Fermenterüberdrucksicherung stets sicherzustellen. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.

1.1.9 Die Abblaseleitungen der Über- / Unterdrucksicherung müssen

- mind. 3 m über Boden geführt werden
- mind. 1 m über Behälterrand münden und
- mind. 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein.

1.1.10 Um einen emissionsarmen Betrieb zu gewährleisten, sind die Gasmotoren entsprechend der Bedienungsanleitung zu betreiben und gemäß den Vorgaben des Herstellers zu warten. Hierfür ist mit dem Motorenhersteller oder einem entsprechen qualifizierten Fachbetrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Überprüfung der Motoreinstellungen und gegebenenfalls Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (mind. 1 x jährlich) vorsieht.

1.1.11 Der Gas-Otto-Motor ist so einzustellen, dass folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (die Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand, d.h. 273,15 K [0 °C], 1013 hPa und 5 % Sauerstoff):

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,50	g/Nm ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid:	31	g/m ³
Kohlenmonoxid:	1,0	g/Nm ³
Formaldehyd:	30	mg/m ³

Die Möglichkeiten die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 1.1.12 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die vorstehend genannten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Sie gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Stickstoffoxide-, Kohlenmonoxid- und Formaldehyd-Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von einem Jahr wiederholen zu lassen.

- 1.1.13 Die Messtermine sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen mitzuteilen.

- 1.1.14 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll den Anforderungen der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sowie der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.

- 1.1.15 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Musteremissionsmessbericht (akt. Stand siehe <http://www.bayern.de/lfu/index.html>) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

- 1.1.16 Die Motorabgase sind über die Abgasleitung mind. 6,7 m über dem BHKW-Container, entsprechend ca. 10 m über Erdgleiche, senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.

Mündungen von Abgasleitungen dürfen nicht überdacht werden; zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- 1.1.17 Für den Notbetrieb (z.B. Motorausfall) ist eine stationäre Fackel zu installieren. Sie ist auf die maximale Biogasproduktion auszulegen. Das Abgas aus der Fackel ist in einer Mindesthöhe von 4 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen muss mindestens 5 m betragen.

- 1.1.18 Durch automatische Zündung ist sicherzustellen, dass das im Falle einer Betriebsstörung (z.B. Motorenausfall, Heizungsausfall, Pumpendefekt, Steuerungsprobleme etc.) der Fackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Der Betreiber ist automatisch über Telefon / Handy zu alarmieren.
- 1.1.19 Fermenter und Rührkesselfermenter sind gasdicht auszuführen. Unvermeidbare Deckendurchgänge und die Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Behälter gasdicht zu verschließen.
- 1.1.20 Die Entleerung des Rührkesselfermenters ist so vorzunehmen, dass Emissionen (Gerüche / Aerosole) weitestgehend vermieden werden. Evtl. entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 1.1.21 Falls bei Wartungsarbeiten am Rührkesselfermenter eine komplette Entleerung notwendig ist und das Nutzvolumen an vorhandenen Behältern zur Zwischenlagerung nicht ausreicht, ist das vergorene Substrat in dichten, geschlossenen Behältern zwischenzulagern und ggf. an die Gaserfassung anzuschließen.
- 1.1.22 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 1.1.23 Die Container zum Auffangen des aus den Fermentern abgetrennten Sandes müssen über einen Deckel verfügen. Sollte es im Umfeld der Anlage trotzdem zu relevanten Geruchsemissionen kommen, sind weitere geruchsmindernde Maßnahmen zu treffen.
- 1.1.24 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss. Diese sind insbesondere:
- Menge der eingesetzten Substrate
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
 - tagesaktuelle Anzeige der Betriebsstundenzähler der Motoren, produzierte elektrische Leistung
 - Ausfallzeiten der Motoren (wg. Störung oder Wartung / Reparatur)
 - Art der durchgeführten Wartungs- (z.B. Zündkerzenwechsel) und Reparaturarbeiten sowie alle Änderungen der Motoreinstellungen
 - Ergebnisse der Überwachung des CH₄- und H₂S-Gehaltes des Biogases
 - Ergebnisse von Abgasmessungen (Kohlenstoffmonoxid- Stickstoffoxide, Formaldehyd, Schwefeloxide). Die Messprotokolle sind dem Betriebstagebuch beizufügen.
 - Ergebnisse der Dichtheits-Prüfungen
- 1.1.25 Das Betriebstagebuch ist am Aufstellungsort der Motoren aufzubewahren und arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumenten- und manipulationsicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Aufzeich-

nungen müssen jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Weilheim-Schongau auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Lärmschutz

1.2.1 Zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) genannten Immissionsrichtwerte dürfen die von der gesamten Biogasanlage – einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs – ausgehenden Geräusche an dem nachstehend genannten repräsentativ ausgewählten Immissionsort folgende (gem. Nr. 3.2.1 TA Lärm) reduzierten Richtwert nicht überschreiten:

Immissionsort	tagsüber	nachts
Wohngebäude Fl.Nr. 1968/15	47 dB(A)	32 dB(A)

1.2.2 Lärmrelevante Anlagenteile wie z.B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.

1.2.3 Der Abgaskamin sowie Zu- und Abluftströmungen des BHKW-Containers sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen bzw. ggf. zu kapseln.

1.2.4 Weitere lärmbedeutsame Zu- und Abluftöffnungen von geräuschintensiven Anlagenteilen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen oder zu kapseln.

1.2.5 Körperschallabstrahlende Maschinen und Geräte sind mittels elastischer Elemente (z.B. Federn, Gummi-, Metallelemente, Kork und dergleichen) von luftschallabstrahlenden Gebäudeteile zu entkoppeln.

1.2.6 Ins Freie führende Tore, Türen und Fenster von Räumlichkeiten, die Lärm abstrahlen, sind geschlossen zu halten.

Hinweise zum Lärmschutz:

- *Der Beurteilungspegel der von der Biogasanlage – einschließlich anlagenbezogenen Verkehrs – ausgehenden Geräusche darf an den jeweiligen, nächstgelegenen Immissionsorten (Hofmahdmühle, landwirtschaftl. Anwesen / im Sinne eines Dorfgebietes einzustufen) weder allein noch in der Summenwirkung mit anderen Betrieben die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Nr. 6.1 c) vorgegebenen Immissionsrichtwerte von*

<i>tagsüber</i>	<i>60 dB(A)</i>
<i>nachts</i>	<i>45 dB(A)</i>

überschreiten.

- *Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Richtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.*
- *Lärmerzeugende betriebliche Anlagenteile und Maschinen sind unter Verwirklichung des derzeitigen Standes der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten. Sie dürfen nicht tonhaltig sein.*

2. Bauaufsicht

- 2.1 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage nach Maßgabe der genehmigten Pläne abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Grenzsteine bzw. amtliche Vermessungspunkte müssen freigelegt sein.

Der Nachweis durch eine Einmessbescheinigung gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO ersetzt die Schnurgerüstabnahme. Die Einmessbescheinigung ist durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 15 Satz 1 Nr. 1 SVBau oder durch einen hinreichend qualifizierten Fachmann z.B. Vermessungsingenieur, unabhängigen Architekten, Bauingenieur oder Bautechniker / Meister, die nicht mit dem Bauvorhaben befasst sind, zu erstellen. Die Bescheinigung muss zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.

- 2.2 Mit der Baubeginnsanzeige müssen die entsprechenden Nachweise bzw. Bescheinigungen (nach Art. 62 Abs. 2, 3 BayBO) Feuerwiderstandsdauer, vorbeugender Brandschutz vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
- 2.3 Mit der Baubeginnsanzeige bzw. der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigungen Standsicherheit I und Standsicherheit II für die baulichen Anlagen sowie aller anderen Anlagenkomponenten (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 PrüfVBau) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.4 Begehbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren, wenn ein Höhenunterschied von mehr als 50 cm besteht.

Hinweise zur Bauaufsicht:

- *Die Baubeginnsanzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Punkte 4 und 5 der Baubeginnsanzeige entsprechend der geforderten Vorlageberechtigung vollständig auszufüllen sind. Ein Baubeginn ohne vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige ist unzulässig (ggf. Baueinstellung, Ordnungswidrigkeitsverfahren usw.).*
- *Die Meldebögen für die gesetzliche Unfallversicherung (F 3170) der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft werden ab sofort nicht mehr von den Bauämtern versandt. Die betroffenen Baumaßnahmen sind über die Internetseite der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (www.bgbau.de) durch den Bauherrn anzumelden.*

3. Naturschutz

3.1 Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Nr. 6 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie auch die unter Nr. 7 vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind fachgerecht, vollständig und fristgerecht umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen Fachvorschriften und anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 18915 bis 18920 von allen am Bau Beteiligten zu beachten und einzuhalten.

3.2 Die Gehölz- und Pflanzflächen und insbesondere auch die auf einer Teilfläche des Flurstücks 111 Gemarkung Burggen vorgesehene Ausgleichsfläche (Halbtrockenrasen und artenreiches Extensivgrünland) sind im Rahmen der notwendigen Herstellungs- und Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18919 in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) hat eine abschließende Schlussabnahme zu erfolgen.

Der Nachweis über die frist- und fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. vegetationstechnischen Arbeiten kann alternativ auch durch die Bestätigung eines privaten Sachverständigen oder durch Vorlage einer Bescheinigung der bestellten Fachbauleitung oder Umwelt-Baubegleitung erfolgen (siehe Nr. 3.3 dieses Bescheides; § 17 Abs. 7 BNatSchG).

3.3 Zur fachgerechten Umsetzung und Betreuung der landschaftspflegerischen Arbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Geländearbeiten eine Umwelt-Baubegleitung (UBB) bzw. ökologische Fach-Baubegleitung zu bestellen, die darüber hinaus dafür Sorge trägt, dass die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Bauarbeiten beachtet und Umweltschäden vermieden werden. Der UNB ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten eine diesbezüglich verantwortliche und entscheidungsbefugte Person als Ansprechpartner zu benennen.

Hinweise zum Naturschutz:

Die mit der Umwelt-Baubegleitung (UBB) beauftragte Person ist Auftragnehmer, Berater und Helfer des Bauherrn. Die UBB kümmert sich um die Einhaltung der komplexen Vorgaben des Umweltschadengesetzes (USchadG), koordiniert die beim Bauablauf Tätigen und kommuniziert die Maßnahmen zur Umweltvorsorge. Sie ist deshalb seitens der Betriebsleitung rechtzeitig in die laufende Projektplanung einzubinden und trägt so zur Minimierung der Haftung und zur Entlastung des Bauherrn bei.

Die UBB hat insbesondere auch die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden; weder im laufenden Betrieb noch im Rahmen der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen.

Es ist aus unserer Sicht notwendig, mit dieser Aufgabe eine entsprechend versierte und fachlich ausgebildete Person zu beauftragen. Sie sollte über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, das über vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt, und sie sollte darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.

Die mit der UBB beauftragte Person hat darüber hinaus die Aufgabe, während der Maßnahmen die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid genannten Auflagen vor Ort zu überwachen und den ausführenden Personen für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Der UNB ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten eine diesbezüglich verantwortliche und entscheidungsbefugte Person als Ansprechpartner zu benennen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Der Arbeitgeber bzw. Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Biostoffverordnung (BioStoffV) durchzuführen und die Anlage sicherheitstechnische zu bewerten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt und eingesehen werden können.
- 4.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- 4.3 Überprüfung der Biogasanlage gemäß §§ 15, 16 BetrSichV
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.
 - Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
 - Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, vor dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person mit behördlicher Anerkennung festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.
 - Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

- 4.4 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Tätigkeiten mit Stoffen, Arbeitsmitteln und Geräten) für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten auf der Biogasanlage verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

Für die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, den Normalbetrieb, für Störungen und Außerbetriebnahme der Biogasanlage sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen.

- 4.5 Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.6 Arbeitsmittel sowie elektrische Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der ermittelten Prüffrist durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.
- 4.7 Können sich in Schächten und Gruben Gase wie z.B. das zum Erstickungstod führende Kohlendioxid oder Schwefelwasserstoff in Gefahr bringender Menge ansammeln, so ist z.B. eine Ex-/Tox-Wareinrichtung zu installieren, die mit einer technischen Lüftung gekoppelt wird.
- 4.8 Die Eignung und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlagen bzw. Absauganlage in der Annahmehalle ist von einer befähigten Person nachzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Beim Ausfall der Lüftungsanlage in der Annahmehalle hat eine Alarmierung zu erfolgen und die Annahme von Material muss verhindert werden.
- 4.9 Innerhalb der Arbeitsstätte und auf dem Gelände sind die Gefahrenbereiche zu sichern, in denen jemand abstürzen kann oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden kann. Zudem sind alle Anlagenteile, die über Erdgleiche herausragen, mit einem Anfahrerschutz zu versehen, wenn in deren unmittelbarer Nähe Kraftfahrzeugverkehr stattfindet.
- 4.10 Für die Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte sind die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit den zugehörigen Verordnungen und EU-Richtlinien zu beachten, z.B. 9. ProdSV – Maschinenverordnung i. V. m. RL 2006/42/EG.
- 4.11 Es sind für die Beschäftigten Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume bereitzustellen und regelmäßig zu reinigen.
- 4.12 Den Beschäftigten sind abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung und der Arbeitskleidung auf den bestimmungsgemäßen Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zu achten, eine statische Aufladung darf nicht entstehen.

- 4.13 An den Arbeitsplätzen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. An der Zugangstür ins BHKW ist mit dem Gebotszeichen M003 auf das Tragen von Gehörschutzmitteln gemäß Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.
- 4.14 Die Arbeits- und Gefahrenbereiche der Biogasanlage sind gemäß ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen. Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflusstoff gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 201 (Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) farblich zu kennzeichnen.
- 4.15 Beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ist die Biostoffverordnung und die dazugehörigen „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA) zu beachten. Für die Beschäftigten ist eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (schwarz) und Straßenkleidung (weiß) (Schwarz-Weiß-Anlage) zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum soll als Schwarz-Weiß-Anlage durch einen Waschraum mit Dusche verbunden sein.
- 4.16 Unterlagen, die den Arbeitsschutz bzw. die technische Sicherheit betreffen, sind den zuständigen Behörden und Stellen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.17 Nach Maßgabe der BauStellV ist gegebenenfalls vor Beginn der Baumaßnahmen folgendes zu beachten:
- Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen.
 - 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Vorankündigung an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden
 - Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- 4.18 Für den Bau und Betrieb einer Biogasanlage sind die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 529) sowie die im Biogashandbuch Bayern Materialienband und in den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (Technische Information 4 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Gewässer- und Bodenschutz

5.1 Abwasser

- 5.1.1 Das aus der Presswasservergärung überschüssig anfallende Abwasser ist regelmäßig dem Rotteprozess rückzuführen. Eine Einleitung in den öffentlichen Kanal darf nicht erfolgen.
- 5.1.2 Sollte im Notfall eine Einleitung in den öffentlichen Kanal unausweichlich werden, ist dies dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, dem Landrats-

amt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen.

- 5.1.3 Das schwachbelastete Kondensat aus der EBS-Containertrocknungsanlage ist soweit wie möglich im Kreislauf zu führen. Bei notwendig werdender Einleitung in den Kanal ist vorab in jedem Fall die Zustimmung beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage einzuholen.
- 5.1.4 Die Abwasserbehandlungsanlagen (1 Vorlagebehälter, 2 Biofilmfermenter, 2 Nachgärer, 1 Rührkesselfermenter) einschließlich derer Zu-, Ab- und Verbindungsleitungen (Presswasser, Prozesswasser, Gärrest, Kondensate) sind dicht und beständig auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen und etwaige Reparaturarbeiten durchgeführt werden können (dies gilt insbesondere für die unterirdisch verlegten Kondensatleitungen). Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen an diesen Anlagen teilen ausschließlich von „WHG-Fachbetrieben“ ausgeführt werden.
- 5.1.5 Der Aufstellungsbereich und Rückhalteraum der Abwasserbehandlungsanlage (Betonauffangwanne im Neubau – BE700) ist dicht und dauerhaft beständig von einem zugelassenen „WHG-Fachbetrieb“ auszubilden bzw. ausbilden zu lassen.
- 5.1.6 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 5.1.7 Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 5.1.8 Es ist sicherzustellen, dass Abwässer weder auf unbefestigten Boden gelangen noch im Boden versickern können; Sie müssen schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 5.1.9 Der Betreiber hat die Dichtheit der Abwasseranlagen und die Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen stets eigenverantwortlich zu überwachen. Im Rahmen des allgemeinen Gewässerschutzes ist darauf zu achten, dass keine Gewässergefährdung (z.B. Grundwassergefährdung) durch den Umgang mit Abwässern zu besorgen ist.
- 5.1.10 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche Kontroll- und Prüfungsergebnisse, Wartungsarbeiten, Störfälle und sonstige relevante Ereignisse dokumentiert werden.
- 5.1.11 In Anlehnung an das Merkblatt Nr. 3.6/4 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind nachstehende Prüfungen durchzuführen.

Die einfache Sichtprüfung umfasst dabei die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit. Leckageerkennungseinrichtungen und sonstige Armaturen sind ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht umgehend

beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Betriebstagebuch darzustellen.

- Die Aufstellungsbereiche der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen sind zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser **monatlich** durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen.
- Die Behälterinnenbereiche (Vorlagebehälter, 2 Biofilmfermenter, 2 Nachfermenter, Rührkesselfermenter) sind **alle 10 Jahre** eingehend auf Schadstellen zu untersuchen. Wenn eine optische Prüfung (z.B. bei Biofilmfermentern) technisch unmöglich oder unverhältnismäßig erscheint, sind von der Unternehmerin in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim alternative Prüfmethoden durchzuführen.
- Bei den Anlagen zur Abwasserableitung (Presswasser, Prozesswasser, Gärrest, Kondensate) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Häufigkeit	Bemerkung
einfache Sichtprüfung	jährlich	mittels Kamerabefahrung, sofern technisch möglich, ansonsten über Spiegelung
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	Prüfung auf Wasserdichtheit

5.1.12 Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

5.1.13 Folgende Nachweise sind vor Anlageninbetriebnahme zu führen. Die entsprechende Dokumentation ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim auf Verlangen vorzulegen.

Für den Behälterbau:

- Dichtheitsnachweise der Behälter (Wasserstandsprüfung nach DIN 11622)
- Fachbetriebsnachweis und Überwachungsvertrag der Baufirma („WHG-Fachbetrieb“)
- Bescheinigung der Baufirma, dass die Bauteile nach den geprüften statischen Unterlagen erstellt wurden

Für den Bereich Anlagenbau:

- Fachbetriebsnachweis des Rohrleitungsbauers („WHG-Fachbetrieb“)

- aktualisierter Rohrleitungs- und Entwässerungsplan mit dem endgültigen Verlauf der Leitungen unter Angabe von Durchmessern, Materialien und Verbindungsarten
- Dichtheitsnachweis für die Rohrleitungen (Presswasser, Prozesswasser, Gärrest, Kondensate)
- Zulassung der Rohrleitungen samt der Verbindungselemente
- Eignungsnachweis, Bemessung, Medienbeständigkeitsnachweis sowie Bescheinigung zum ordnungsgemäßen Einbau der Rohrflansche und Dichtungen
- Zulassungsunterlagen zu den sicherheitstechnischen Anlagenteilen (Überfüllsicherung, Füllstandsmesser, Leckagesonde, etc.)
- Dokumentation zu den Alarmierungseinrichtungen (Signalhorn, Warnlicht, Benachrichtigung per Anruf auf Handy, etc.)

5.1.14 Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind fortwährend eigenverantwortlich durchzuführen.

5.1.15 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Ebenso ist das System zur Entwässerung der Auffangwanne festzulegen. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten und ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.1.16 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte und Einsatzstoffe sind bereit zu halten. Insbesondere im Störfall müssen notwendige Geräte, Einsatzstoffe und Ersatzteile vorrätig sein.

5.1.17 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können (z.B. Löschwasser), müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5.1.18 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten. Wartungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.1.19 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen, soweit sie sich auf die Menge und Beschaffenheit der Abwässer auswirken können, sind un-

verzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

5.2 Beseitigung des gesammelten unverschmutzten Niederschlagswassers

- 5.2.1 Vor Installation des Systems zur Entwässerung der Auffangwanne ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ein konkretes Konzept zur abschließenden Zustimmung vorzulegen.
- 5.2.2 Für den zusätzlichen Anschluss von Flächen an die bestehenden Entwässerungsanlagen ist eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist beim Landratsamt einzureichen.
- 5.2.3 Niederschlagswasser von unbeschichteten Metaldachflächen aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung über 50 m² mit Ausnahme darf nicht ohne weitergehende Vorbehandlung über unterirdische Versickerungsanlagen dem Grundwasser zugeführt werden. Bei beschichteten Metaldächern ist die DIN 55634 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: lang) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten.

5.3 Altlastenverdachtsflächen und sonstige Untergrundverunreinigungen

- 5.3.1 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

6. Allgemeines

- 6.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1.1, schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1.1, die Schlussabnahme zu beantragen.

Hinweise:

- *Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.*
- *Nach § 15 BImSchG ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.*
- *Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können (wesentliche Änderung).*

D. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr in Höhe von **20.959,50 Euro** fest. An Auslagen werden **1.084 Euro** erhoben. Die übrigen Auslagen werden erhoben, sobald sie bekannt sind.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 07.04.2017 beantragten Sie die wesentliche Änderung des Abfallentsorgungszentrums (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t Abfällen oder mehr je Tag) durch die Errichtung und den Betrieb einer Presswasser-Vergärungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2103, Fl.Nr. 2102/4 der Gemarkung Ingenried.

Zu Ihrem Antrag auf Genehmigung haben wir die Gemeinde Ingenried um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Die im Landratsamt Weilheim-Schongau zuständigen Sachbereiche Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz und Bauaufsicht sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wurden ebenso am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten wie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberbayern.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Buchstabe C. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Die Gemeinde Ingenried hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

2. Anlagenbeschreibung

a) Verfahrensbeschreibung

Die EVA GmbH beabsichtigt eine Presswasser-Vergärungsanlage in die bestehende Restmüllbehandlungsanlage zu integrieren. Das Ziel ist, aus den leicht abbaubaren Anteilen des kommunalen Restmülls Biogas zu erzeugen, das mittels Gasmotor in Strom und nutzbare Wärme umgewandelt wird. Der Strom dient der Versorgung des Entsorgungszentrums, die Wärmeenergie soll zum Trocknen von den in der Anlage gewonnenen Ersatzbrennstoffen verwendet werden.

Die Presswasser-Vergärungsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Schneckenpresse [REDACTED], einem Vorlagebehälter mit einem Nutzvolumen von 65 m³, zwei in Reihe geschaltete Biofilmfermenter mit

zwei parallel betriebene Nachfermenter einem Rührkesselfermenter einem 2500 m³ großen Gasspeicher, einem Biogasmotor einschließlich Gasreinigung mit einer Feuerungsleistung von 847 KW, einer Notfackel mit einer maximalen Durchsatzleistung von 300 m³/h und einer Feuerungsleistung von max. 1,7 MW und einer Trocknungsstation für Ersatzbrennstoffe.

Die eingehenden Abfälle werden weiterhin im Anlieferungsbereich der bestehenden Behandlungsanlage aufgegeben, eine Erhöhung der Durchsatzkapazität wird nicht beantragt. Vor der Installation der Schneckenpresse muss die Homogenisierungstrommel, in der früher Bioabfälle vorbehandelt wurden, abgebaut werden.

Die ankommenden Abfälle werden mechanisch aufbereitet und abgesiebt. Die Fraktion kleiner 60 mm wird mit Gärsubstrat und Prozesswasser gemischt und der Schneckenpresse zugeführt. Die Flüssigphase wird im Sieb abgetrennt und über eine Druckleitung in den als Zwischenspeicher dienenden Vorlagebehälter nördlich der Halle gepumpt. Der Presskuchen wird aerob behandelt. Bei Störungen oder Wartungsarbeiten kann die Schneckenpresse über den Bypass umfahren werden, der Abfall wird dann wie bisher direkt in die Intensivrotte der Kompostierungsanlage eingetragen. Die Übergabestellen vom Transportband in die Schneckenpresse, die Auffangwanne für das Presswasser unter der Presse und der Austrag des Presskuchens werden gekapselt und durch Punktabsaugung direkt an die Hallenentlüftung angeschlossen.

Die Vorlagebehälter und die Biofilmfermenter sind jeweils ca. 13 m hohe zylindrische Behälter mit einem Sandaustrag am unteren Behälterende. Die mit dem Presswasser eingetragenen anorganischen Bestandteile (Sand) setzen sich ab und werden regelmäßig über eine seelenlose Schnecke ausgelesen. Die Container zum Auffangen des aus den Fermentern abgetrennten Sandes sind mit Deckeln verschlossen, die nur zum Befüllen und Entleeren geöffnet werden. Das ausgeschleuste Material wird bis zum Erreichen der Ablagekriterien aerob behandelt.

Die Biofilmfermenter besitzen ein eingebautes Festbett, sie werden nacheinander durchströmt. Zum Animpfen und Erwärmen wird Gärsubstrat aus dem Rührkesselfermenter oder aus den Nachgärbehältern zugemischt. Nach einer Verweilzeit von ca. 3 – 4 Tagen wird das Gärsubstrat in die Nachgärbehälter überführt. Diese haben die gleiche Bauform wie die Biofilmfermenter, Der Abschluss des anaeroben Abbaus erfolgt im Rührkesselfermenters. Die Verweilzeit des Substrats in der Vergärungsanlage beträgt etwa 8 – 12 Tage, daran schließen sich 3 – 6 Tage im Rührkesselfermenter an. Der Gärrest wird im Regelbetrieb mittels Schlauchpumpe aus dem Rührkesselfermenter abgezogen und dem frischen Abfall vor der Schneckenpresse zugegeben (Kreislauf). Die Vergärungsanlage kann sowohl mesophil als auch thermophil betrieben werden. Evtl. anfallendes Überschusswasser aus der Vergärung kann dem Prozesswasserbehälter der Kompostierungsanlage zugeführt und zur Befeuchtung der Mieten in der aeroben Intensivrotte verwendet werden.

Das Gas aus dem Pufferspeicher und aus den Nachgärbehältern wird dem Gasraum über dem Rührkesselfermenter zugeführt. Das in den Biofilmfermentern entstehende Gas gelangt mit dem Gärsubstrat in die Nachgärbehälter und von dort zum Rührkesselfermenter. In dessen Gasraum erfolgt eine erste Entschwefelung durch Eindüsung von Luft. Das erzeugte Biogas wird im Gasspeicher zwischengelagert bzw. nach einer zweiten Aufbereitung (Feinentschwefelung im Pelletfilter mit Aktivkohle) dem BHKW zugeführt. Bei Ausfall oder Wartung des BHKW wird das Gas in einer automatisch zündenden Fackel verbrannt. Pro Tonne Abfall rechnen die Antragsteller mit einem Ertrag von ca. 90 – 110 m³ Biogas, der Methangehalt soll bei ca. 60 – 65 % liegen.

b) Standort

Die Presswasservergärungsanlage soll auf den Grundstücken Fl.Nr. 2103, Fl.Nr. 2102/4 der Gemarkung Ingenried errichtet werden. Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ingenried. Der Flächennutzungsplan weist diese Flächen für die Errichtung der Vergärungsanlage und einer überdachten Containertrocknungsanlage als Abfallentsorgungszentrum aus.

c) Emissionen

Luft:

Die Abgase des BHKW-Motors werden ca. 6,7 m über dem BHKW-Container, entspricht ca. 10 m über Erdgleiche, senkrecht nach oben abgeleitet.

Die Abwärme aus der Stromerzeugung soll zur Trocknung von Ersatzbrennstoffen genutzt werden. Hierfür ist eine Containertrocknungsstation für bis zu sechs Containern vorgesehen. Die Trocknungscontainer werden in einer dreiseitig geschlossenen Halle mit Pultdach untergebracht. Die nach Süden offene Gebäudeseite wird mit einem Lamellenvorhang ausgestattet, der bis über die Oberkante der Container reicht. Dadurch lässt sich im oberen Hallenbereich ein Unterdruck erzeugen und das Austreten von Gerüchen wird vermieden. Die Hallenabluft der Trocknungsstation wird am höchsten Punkt abgesaugt und der Rottehalle zugeführt. Dort wird die Abluft von der Firstabsaugung erfasst und dem Biofilter zugeführt. Das bei der Trocknung anfallende Kondensat wird in den Wasserkreislauf der Vorhofentwässerung geleitet und als schwach belastetes Abwasser in der Kläranlage behandelt. Bei Bedarf kann das Kondensat auch zur Bewässerung der Rottemieten verwendet werden.

Lärm:

Es wurde keine neue schalltechnische Prognose vorgelegt. Den Antragsunterlagen wurde die schalltechnische Untersuchung des TÜV vom 18.07.1997 beigelegt, in der die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Da die nächsten Immissionsorte weit entfernt liegen und zusätzliche Schallemissionen der neuen Anlage durch Kapselung schallerzeugender Aggregate sowie durch Installation von Schalldämpfern am BHKW-Container minimiert werden, ist mit keiner relevanten Erhöhung der Schallimmissionen zu rechnen.

Störfallverordnung:

Die Presswasservergärungsanlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. Bunde-Immissionsschutzverordnung), da die mögliche Lagerkapazität an Biogas unter der in Anhang I Nr. 8 der 12. BImSchV genannten Mengenschwelle von 10.000 kg liegt.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

1.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t Abfällen oder mehr je Tag) durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Änderung der nach Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchG genehmigten Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, welche im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrags auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im Ermessen der Behörde liegenden Entscheidung im Sinne des Antragstellers getroffen werden konnte, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Dem Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit war somit stattzugeben. Von der öffentlichen Auslegung des Vorhabens wurde abgesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben war zu erteilen, weil unter Berücksichtigung der Anforderungen unter Buchstabe C. des Bescheides gewährleistet ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG und die sich aus den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Es ist sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird,

insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Nr. 1 BImSchG i. v. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen ist gewährleistet. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Dies ist aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden ersichtlich, die bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage sowie bei Festsetzung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Einwendungen erhoben haben.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf den §§ 6 und 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG aus Art. 6 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 ohne UVP) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 2.590.000 Euro brutto. Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. liegt die Gebühr bei **15.750 Euro** zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. übersteigenden Kosten, also zuzüglich **360 Euro** (4 ‰ von 90.000 Euro).

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 Prozent des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Die Baugenehmigungsgebühr für die Vergärungsanlage beträgt 5.466 Euro. An Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz sind somit **4.099,50 Euro** (75 Prozent von 5.466 Euro) zu erheben.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Personalaufwand, mindestens jedoch um 250 Euro und höchstens um 2.500 Euro zu erhöhen. Für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals fällt eine Gebühr in Höhe von **750 Euro** an.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **20.959,50 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes (244 Euro) und des Wasserwirtschaftsamtes (840 Euro) beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Auslagen betragen **1.084 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Wernberger